

sämmtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern mit dem Auftrage zugestellt werden, dieselbe an den gewohnten Orten öffentlich anschlagen, und sonst auf jede zweckmäßig erachtende Weise zur Kenntniß des Publikums gelangen zu lassen.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 1sten Augustmonats 1811, betreffend das Verbot der Englischen Kriegsdienste.

Der Kleine Rath des Standes Zürich verordnet anmit, es solle der Tagsatzungs-Beschluß vom 1sten Julii d. J., enthaltend das Verbot der Englischen Kriegsdienste, — besonders abgedruckt, und den sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern in hinreichender Anzahl von Exemplaren mit dem Auftrage zugestellt werden, denselben an den gewohnten öffentlichen Orten anschlagen, und sonst möglichster Maassen bekannt machen zu lassen; und damit nachstehende Aufforderungen zu verbinden:

1.) Alle diejenigen Kantonseinwohner, welche allfällig Bekannte oder Anverwandte haben, von

welchen ihnen im Wissen, daß sie durch Kriegsgefangenschaft, Desertion, Anwerbung, oder auf andere Weise veranlassen worden, in Englische Kriegsdienste zu treten, und sich dormalen noch darin befinden, — sollen unverzüglich trachten, den Kesagten, allfällig in Englischen Diensten stehenden Individuen auf möglichst schnelle und sichere Weise den obbenannten Beschluß mitzutheilen, und sie auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche ihrer warten würden, wenn sie, ungeachtet des Verbots, in Englischen Kriegsdiensten verblieben.

2.) Damit solche Individuen, welche allfällig in Zukunft in Englische Kriegsdienste zu treten Vorhabens seyn sollten, die unausbleiblichen Folgen dieses Schritts desto eher erkennen und berücksichtigen, — sollen sie von Verwandten, Vorgesetzten, und vornämlich den Vollziehungsbeamteten, erforderlicher Maassen gewarnt und abgemahnt werden.

3.) Die öffentlichen Behörden, und vornämlich die Gemeindräthe und Untervollziehungsbeamteten, sollen alle ihnen bekannt werdenden Fälle, wo sich Individua aus ihren betreffenden Gemeinden entweder bereits in Englischen Kriegsdiensten befinden sollten, oder künftighin Vorhabens würden, dahin einzutreten, — unverzüglich und pflichtmäßig dem betreffenden Bezirks- oder Unter-

Statthalter anzeigen, welcher selbige ohne Verzug an die Polzen-Commission zu weiterer Verfügung einberichten wird.

Beschluß des Kleinen Raths vom 31sten Augustmonat 1811, betreffend den Unterhalt der Pfarrgebäude durch die auf hiesigen Collatur-Pfründen stationirten Herren Geistlichen.

Es wird, in genauer Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Rathsbeschlüsse vom 19ten Merz 1748 und 18ten Decembris 1760, allen von dem hiesigen Stand dependierenden Herren Pfarrern neuerdings bedeutet und anbefohlen, daß sie die Dachungen, Fenster, Fensterladen, Feuerordnungen und Böden der Wohngemächer, so wie das Nöthige in den Oeconomie-Gebäuden und Einrichtungen, in ihren eignen Kosten zu verbessern und in Ehren zu halten schuldig sind; — mithin ihnen auf das nachdrücklichste angefinnet, alle entstehenden Mängel